

FH-Mitteilungen

30. Januar 2023

Nr. 13 / 2023



**Zugangsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Polymerwissenschaften (M.Sc.)
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der FH Aachen**

vom 30. Januar 2023

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Polymerwissenschaften (M.Sc.) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der FH Aachen

vom 30. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zugangskommission	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Angewandte Polymerwissenschaften“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein sechssemestriges Hochschulstudium und mindestens 180 Leistungspunkte umfasst und in einer der folgenden Fachrichtungen absolviert wurde:

- Chemie oder Chemieingenieurwesen,
- Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Chemie oder Verfahrenstechnik,
- Maschinenbau mit einschlägiger Fachrichtung (z. B. Kunststofftechnik),
- Materialwissenschaften,
- Verfahrenstechnik, Prozesstechnik.

Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die Zugangskommission.

Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen – in ihrer jeweils gültigen Fassung – nachgewiesen wird.

Für Bewerberinnen oder Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, entfällt der entsprechende Nachweis.

(3) Im Rahmen des gemäß § 2 Absatz 1 genannten berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses sollten folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie oder Polymerchemie,
3. Analytische Chemie oder Analytik oder Materialprüfung,
4. Physikalische Chemie,
5. Physik,
6. Werkstoffkunde oder Materialwissenschaften,
7. Kunststoffe oder Kunststoffverarbeitung,
8. Verfahrenstechnik oder Technische Chemie,
9. Qualitätssicherung oder Qualitätsmanagement,
10. Konstruktion oder Produktions- oder Fertigungstechnik.

Aus diesem Fächerkatalog müssen in mindestens vier Bereichen insgesamt mindestens 36 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Leistungspunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zu den Bereichen nicht eindeutig, so entscheidet die Zugangskommission über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus drei Professorinnen und Professoren zusammen.

(3) Die Zugangskommission wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie gewählt.

§ 4 | Antragstellung

(1) Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig auf der Homepage des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie bekanntgegeben. Im Bedarfsfall kann die Zugangskommission eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenfalls rechtzeitig auf der oben genannten Homepage bekanntgeben.

(2) Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht,
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums „Angewandte Polymerwissenschaften“ erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis spätestens zum 15. Oktober (Einschreibung zum Wintersemester) dem Studierendensekretariat vorzulegen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 20. Dezember 2022 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Januar 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. Januar 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann